

Finanzverordnung zum Volksschulgesetz

(Änderung vom 3. Oktober 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Die Kostenanteile sind ausschliesslich für Angebote gemäss § 20 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006² zu verwenden.

Abs. 3 unverändert.

§ 16. ¹ Der Kanton richtet Kostenanteile an die Schulung in Aufnahmeklassen Asyl aus. Beitragsberechtigte Kosten pro bewilligte Aufnahmeklasse Asyl gemäss § 16 a Abs. 4 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007³ sind:

- a. die Lohnkosten für das Lehrpersonal, höchstens bis zu demjenigen Lohn, der ausgerichtet würde, wenn die Lehrperson dem Lehrpersonalgesetz⁵ unterstehen würde,
- b. die Lohnkosten für die Schulleitung im Umfang von 4 Stellenprozenten und für die Schulverwaltungsassistenz im Umfang von 1,75 Stellenprozenten.

² Bei Schulen, die regelmässig mindestens vier Aufnahmeklassen Asyl führen, sind zusätzlich die Lohnkosten für 20 Stellenprozente der Schulleitung beitragsberechtigt.

³ Der Kanton leistet überdies jährlich pauschale Kostenanteile von Fr. 720 pro Schülerin oder Schüler. Treten Schülerinnen oder Schüler während eines Schuljahres ein oder aus, leistet der Kanton die Kostenanteile anteilmässig.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Versorgertaxe gemäss § 10 der Spitalschulverordnung vom 28. August 2013⁴.

§ 16 a. ¹ Der Kanton richtet zudem im Einzelfall auf Gesuch der Gemeinde zusätzliche Kostenanteile aus, wenn

- a. die Kosten für die Gewährung eines ausreichenden Grundschulunterrichts in einer Aufnahmeklasse Asyl notwendig sind und
- b. das Volksschulamt die Kosten vorgängig bewilligt hat.

Zusätzliche
Angebote

Kostenanteile
an die Schulung
in Aufnahme-
klassen Asyl
a. Grundsatz

b. zusätzliche
Kostenanteile

² Beitragsberechtigt sind die Kosten für

- a. den Lohn einer Schullassistentin bei besonderen Verhältnissen für bis zu 50 Stellenprozenten pro Aufnahmeklasse Asyl,
- b. Sonderschulungen,
- c. die Miete zusätzlichen Schulraums, wenn weder im Durchgangszentrum noch in der Gemeinde Schulraum zur Verfügung steht,
- d. die Einrichtung eines neuen Klassenzimmers mit Geräten,
- e. Weiterbildungen der Lehrpersonen, in vollem Umfang oder teilweise.

Kostenanteile an die Schulung ausserhalb von Aufnahmeklassen Asyl

§ 16 b.¹ ¹ Werden Schülerinnen und Schüler aus Durchgangszentren für Asylsuchende in der Gemeinde, aber ausserhalb von Aufnahmeklassen Asyl beschult, leistet der Kanton jährliche pauschale Kostenanteile von Fr. 8000 auf der Kindergartenstufe und Fr. 12 000 auf den übrigen Stufen.

² Treten Schülerinnen oder Schüler während eines Schuljahres ein oder aus, leistet der Kanton die Kostenanteile anteilmässig.

³ Der Kanton übernimmt zudem auf Gesuch der Gemeinde die Kosten für die Sonderschulung, wenn

- a. diese für die Gewährung eines ausreichenden Grundschulunterrichts notwendig sind und
- b. das Volksschulamt sie vorgängig bewilligt hat.

⁴ Er übernimmt bei einer Spitalschulung die Versorgertaxe gemäss § 10 der Spitalschulverordnung⁴.

Beitragsgesuche

§ 20. ¹ Das Volksschulamt legt den Zeitpunkt für die Einreichung der Beitragsgesuche fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig. § 16 b der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und § 16 Abs. 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz wird auf dieses Datum ausser Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen treten am 1. August 2019 in Kraft ([ABl 2018-10-12](#)).

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

² [LS 412.101](#).

³ [LS 412.103](#).

⁴ [LS 412.107](#).

⁵ [LS 412.31](#).